

Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gem. § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet am Beiese in Plettenberg

- Erhaltungssatzung Am Beiese -

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 aufgrund § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§172 Abs.1 Satz1 Nr.2, Abs.4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß der beigefügten Darstellung des Sachgebiets Stadt- und Umweltplanung vom 29. Januar 2020 (Maßstab 1:2.500), ausgefertigt am 29. Januar 2020, festgelegt (Anlage 1); die betreffenden Flurstücke und Adressen sind im Anschluss der Darstellung des Geltungsbereichs aufgelistet (Anlage 2). Lageplan und Auflistung sind Bestandteil der Satzung.

§2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach §172 Abs.1 Satz1 BauGB; dies betrifft auch explizit die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum entsprechend § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist unter anderem zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient. Die Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung dient.
- (2) Die Satzung ist insbesondere anzuwenden bei allen baulichen Anlagen, die gem. § 60 BauO NRW 2018 genehmigungsbedürftig oder gem. § 62 BauO NRW 2018 genehmigungsfrei sind, sowie gem. § 63 BauO NRW 2018 in Genehmigungsfreistellung errichtet werden dürfen.
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach §172 Abs.1 Satz1 BauGB ist bei der Stadt Plettenberg zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß §172 Abs.1 Satz1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des §2 Abs.3 ist das Vorhaben der Stadt Plettenberg anzuzeigen.

§4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §213 Abs.1 Nr.4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung zurückbaut, ändert, die Nutzung ändert, oder Wohnungseigentum oder Teileigentum daran bildet. Er kann gemäß §213 Abs.2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Plettenberg, den

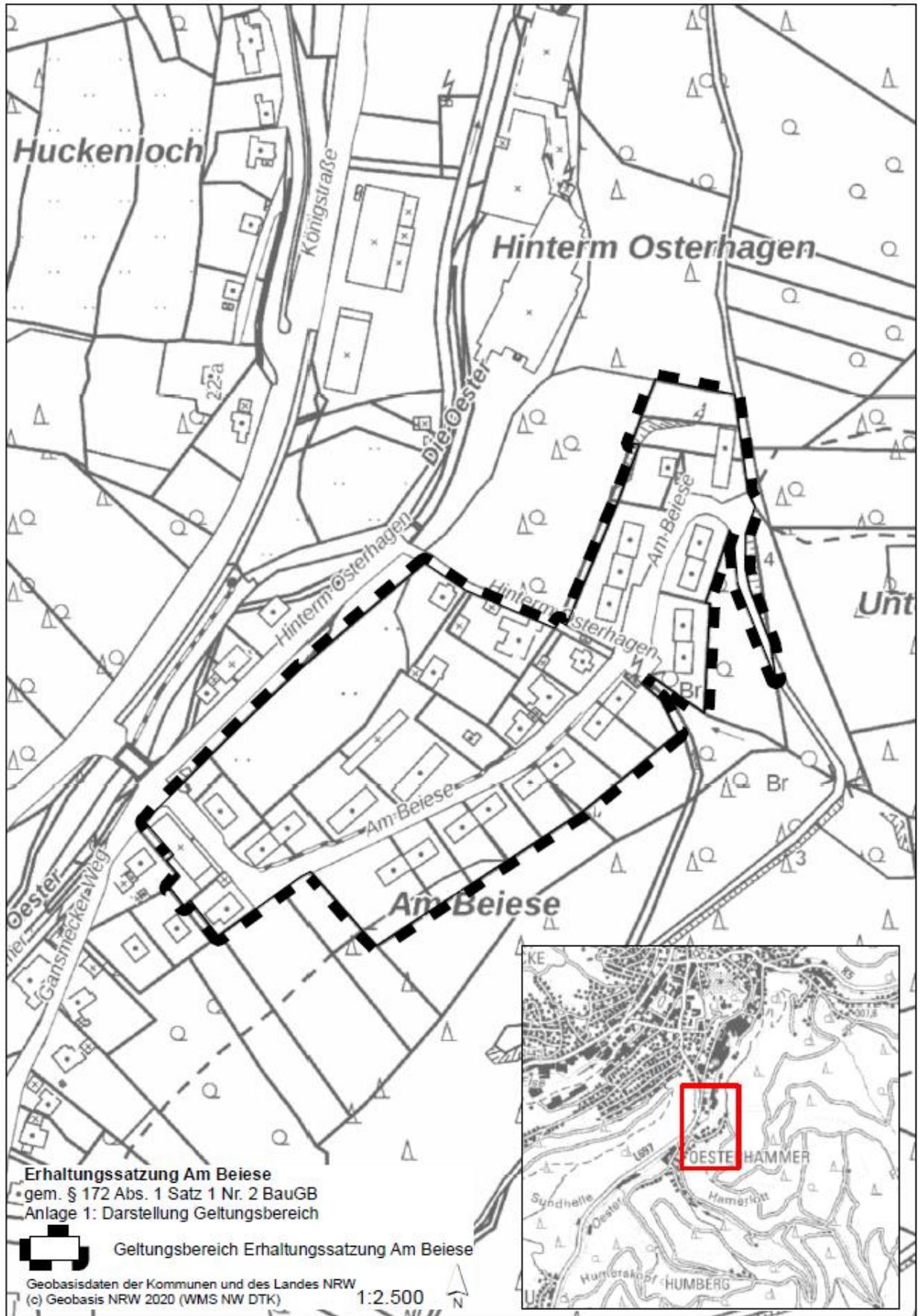
Der Bürgermeister

(Schulte)

Anlagen

- Anlage 1 Darstellung Geltungsbereich
- Anlage 2 Auflistung der betreffenden Flurstücke und Adressliste

Anlage 1: Darstellung Geltungsbereich



Anlage 2: Auflistung der betreffenden Flurstücke und Adressliste der Erhaltungssatzung Am Beiese in Plettenberg gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Flurstücke im Geltungsbereich
(alle Gemarkung Plettenberg):

Flur	Flurstück
6	85
6	157
6	158
6	226
6	231
6	277
6	288
6	289
6	319
6	320
6	386
6	387
14	254
14	255
14	256
14	373
14	583
14	630
14	631
14	641
14	645
14	652
14	653
14	654
14	655
14	664
14	698
14	699
14	700
14	701
14	702
14	703
14	704
14	705
14	706
14	707
14	708
14	709
14	710
14	711
14	740
15	118
15	300
15	373
15	375
15	385
15	402
15	408
15	495
15	514

Adressliste Geltungsbereich:

Straße	Hausnummer
Am Beiese	1
Am Beiese	1a
Am Beiese	2
Am Beiese	3
Am Beiese	5
Am Beiese	7
Am Beiese	8
Am Beiese	9
Am Beiese	10
Am Beiese	11
Am Beiese	12
Am Beiese	13
Am Beiese	14
Am Beiese	15
Am Beiese	16
Am Beiese	17
Am Beiese	18
Am Beiese	20
Am Beiese	21
Am Beiese	22
Am Beiese	23
Am Beiese	24
Am Beiese	25
Am Beiese	26
Am Beiese	27
Am Beiese	28
Am Beiese	30
Am Beiese	32
Gansmecker Weg	1
Hinterm Osterhagen	8
Hinterm Osterhagen	10
Hinterm Osterhagen	12
Hinterm Osterhagen	14